

RS OGH 1996/12/18 6Ob2174/96s, 2Ob2422/96g, 6Ob2100/96h, 6Ob226/97x, 8Ob33/98f, 9Ob114/98z, 6Ob3/98d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

ABGB §1295 Ia3a

ABGB §1298

ZPO §503 E4c21

Rechtssatz

Von dem Grundsatz, dass die Beweislastumkehr das Verschulden betrifft, der Beweis der Kausalität jedoch weiterhin dem Gläubiger obliegt, ist der Oberste Gerichtshof zwar bei ärztlichen Behandlungsfehlern abgegangen (SZ 63/90; JBl 1992, 522), weil hier wegen der in diesen Fällen besonders vorhandenen Beweisschwierigkeiten des Patienten, die Kausalität nachzuweisen, nur dem zur Haftung herangezogenen Arzt die Mittel und Sachkunde zum Nachweis zur Verfügung stehen, daher von einer "prima-facie-Kausalität" auszugehen ist. Davon kann aber bei Verletzung einer Aufklärungs- und Erkundigungspflicht des Rechtsanwaltes nicht gesprochen werden. Hier ist dem Geschädigten der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Schädigers für den eingetretenen Schaden durchaus zuzumuten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2174/96s
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2174/96s
- 2 Ob 2422/96g
Entscheidungstext OGH 26.06.1997 2 Ob 2422/96g
Ähnlich
- 6 Ob 2100/96h
Entscheidungstext OGH 11.09.1997 6 Ob 2100/96h
Veröff: SZ 70/179
- 6 Ob 226/97x
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 6 Ob 226/97x
- 8 Ob 33/98f
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 33/98f
Auch
- 9 Ob 114/98z

Entscheidungstext OGH 10.06.1998 9 Ob 114/98z

nur: Von dem Grundsatz, dass die Beweislastumkehr das Verschulden betrifft, der Beweis der Kausalität jedoch weiterhin dem Gläubiger obliegt, ist der Oberste Gerichtshof bei ärztlichen Behandlungsfehlern abgegangen (SZ 63/90; JBl 1992, 522), weil hier wegen der in diesen Fällen besonders vorhandenen Beweisschwierigkeiten des Patienten, die Kausalität nachzuweisen, nur dem zur Haftung herangezogenen Arzt die Mittel und Sachkunde zum Nachweis zur Verfügung stehen. (T1)

- 6 Ob 3/98d

Entscheidungstext OGH 29.10.1998 6 Ob 3/98d

nur T1; Beisatz: Für den Kausalitätsbeweis reicht wegen der besonderen Schwierigkeit eines exakten Beweises der Anscheinsbeweis durch den Patienten aus. (T2)

- 6 Ob 58/99v

Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 58/99v

nur: Von dem Grundsatz, dass die Beweislastumkehr das Verschulden betrifft, der Beweis der Kausalität jedoch weiterhin dem Gläubiger obliegt, ist der Oberste Gerichtshof zwar bei ärztlichen Behandlungsfehlern abgegangen (SZ 63/90; JBl 1992, 522), weil hier wegen der in diesen Fällen besonders vorhandenen Beweisschwierigkeiten des Patienten, die Kausalität nachzuweisen, nur dem zur Haftung herangezogenen Arzt die Mittel und Sachkunde zum Nachweis zur Verfügung stehen, daher von einer "prima-facie-Kausalität" auszugehen ist. (T3)

Beisatz: Dies gilt nicht im Fall des Herausgabeanspruches des Sicherungseigentümers gegenüber dem Verwahrer. (T4)

- 1 Ob 333/98x

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 333/98x

Vgl; Beisatz: Hier: Verletzung von Informationspflichten (Aufklärungs-)Pflichten durch den Treuhänder (Rechtsanwalt). (T5)

- 1 Ob 278/99k

Entscheidungstext OGH 21.06.2000 1 Ob 278/99k

Vgl auch; Beisatz wie T5 nur: Verletzung von Informationspflichten (Aufklärungs-)Pflichten durch den Treuhänder. (T6)

Beisatz: Hier: Notar. (T7)

- 9 Ob 219/00x

Entscheidungstext OGH 08.11.2000 9 Ob 219/00x

Vgl auch; nur: Davon kann aber bei Verletzung einer Aufklärungs- und Erkundigungspflicht nicht gesprochen werden. Hier ist dem Geschädigten der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Schädigers für den eingetretenen Schaden durchaus zuzumuten. (T8)

Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht der Bank. (T9)

- 3 Ob 87/00s

Entscheidungstext OGH 29.01.2001 3 Ob 87/00s

Vgl auch; Beisatz: Grundsätzlich trifft die Beweislast für einen Behandlungsfehler des Arztes den Patienten. (T10)

- 6 Ob 292/00k

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 292/00k

Auch

- 1 Ob 262/00m

Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 262/00m

nur T1

- 10 Ob 61/01w

Entscheidungstext OGH 03.04.2001 10 Ob 61/01w

Auch; nur: Davon kann aber bei Verletzung einer Aufklärungspflicht und Erkundigungspflicht des Rechtsanwaltes nicht gesprochen werden. Hier ist dem Geschädigten der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Schädigers für den eingetretenen Schaden durchaus zuzumuten. (T11)

- 3 Ob 102/01y

Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 102/01y

Auch

- 1 Ob 151/01i
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 151/01i
Vgl; Beisatz: Anders als bei ärztlichen Behandlungsfehlern ist dem Geschädigten bei Verletzung einer Aufklärungspflicht und Erkundungspflicht - oder einer sonstigen Pflicht - des Rechtsanwalts der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Schädigers für den eingetretenen Schaden durchaus zuzumuten. (T12)
Veröff: SZ 74/159
- 1 Ob 110/02m
Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 110/02m
Ähnlich; Beisatz: Die Beweislast dafür, dass sie als Bestbieter tatsächlich zum Zuge gekommen wären, trifft die Kläger, obliegt doch der Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen dem rechtswidrigen Verhalten und dem eingetretenen Schaden grundsätzlich dem Geschädigten. Der jeweilige Bieter ist im Allgemeinen fachkundig und es stehen ihm nicht nur die eigenen Kalkulationsunterlagen zur Verfügung, sondern er kennt auch die Angebote der Mitbewerber. (T13)
Veröff: SZ 2003/26
- 2 Ob 131/03h
Entscheidungstext OGH 10.07.2003 2 Ob 131/03h
Vgl auch; Beisatz: Der Kausalzusammenhang kann Gegenstand eines Anscheinsbeweises sein, dies jedoch nur dann, wenn ein Beweisnotstand besteht, der nur durch Gewährung einer Beweismaßreduzierung zu bewältigen wäre. (T14)
- 9 Ob 116/03d
Entscheidungstext OGH 08.10.2003 9 Ob 116/03d
Auch
- 6 Ob 145/03x
Entscheidungstext OGH 19.02.2004 6 Ob 145/03x
Auch; Beis wie T2
- 6 Ob 177/03b
Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 177/03b
nur T1; Beis wie T13
- 6 Ob 34/04z
Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 34/04z
Vgl auch
- 7 Ob 220/04k
Entscheidungstext OGH 20.10.2004 7 Ob 220/04k
Beis wie T9
- 5 Ob 49/05z
Entscheidungstext OGH 24.05.2005 5 Ob 49/05z
Ähnlich; Beis wie T13; Veröff: SZ 2005/83
- 6 Ob 83/05g
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 83/05g
Auch; Beisatz: Von der Beweispflicht des Klägers hinsichtlich der Kausalität ist insbesondere bei ärztlichen Behandlungsfehlern abzugehen, weil hier nicht dem Patienten, sondern dem zur Haftung herangezogenen Arzt die Mittel und die Sachkunde zum Nachweis zur Verfügung stehen. (T15)
- 5 Ob 106/05g
Entscheidungstext OGH 04.11.2005 5 Ob 106/05g
nur T8; Beis wie T9; Beisatz: Hier: §§ 13 und 14 WAG. (T16)
- 10 Ob 9/05d
Entscheidungstext OGH 24.01.2006 10 Ob 9/05d
Vgl auch; Beis ähnlich wie T13
- 9 Ob 37/05i
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 Ob 37/05i
Auch; Beisatz: Dem Geschädigten obliegt der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Rechtsanwalts für den

eingetretenen Schaden. (T17)

- 3 Ob 87/05y
Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 87/05y
- 3 Ob 106/06v
Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 106/06v
Auch; Beis ähnlich wie T2
- 2 Ob 108/07g
Entscheidungstext OGH 29.11.2007 2 Ob 108/07g
Vgl; Veröff: SZ 2007/190
- 1 Ob 138/07m
Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 138/07m
Vgl auch; Beisatz: Steht ein ärztlicher Behandlungsfehler fest und ist es unzweifelhaft, dass die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch den ärztlichen Kunstfehler nicht bloß unwesentlich erhöht wurde, hat der Belangte (Arzt oder Krankenanstaltenträger) zu beweisen, dass die ihm zuzurechnende Sorgfaltsverletzung „mit größter Wahrscheinlichkeit“ nicht kausal für den Schaden des Patienten war. Es kehrt sich folglich die Beweislast für das (Nicht-)Vorliegen der Kausalität um. (T18)
- 6 Ob 104/06x
Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 104/06x
Vgl auch; Beisatz: Hier: Fehlerhafte Beratung bzw Aufklärung durch Händler eines Herbizids. (T19)
Beisatz: Anders als in den Arzthaftungsfällen in denen der Arzt durch die Vornahme des Eingriffs für den Schaden kausal ist, war der Berater an sich nicht kausal für den Schaden, sondern nur für die unterlassene Aufklärung (vgl Reischauer aaO § 1295 Rz 1a). Den Klägern ist die Beweisführung über ihr Verhalten bei korrekter Beratung bzw Aufklärung auch durchaus zuzumuten. (T20)
- 9 Ob 30/07p
Entscheidungstext OGH 03.03.2008 9 Ob 30/07p
Auch; Beis wie T17; Beisatz: Dem Geschädigten obliegt der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Notars für den eingetretenen Schaden. (T21)
- 9 Ob 38/07i
Entscheidungstext OGH 08.02.2008 9 Ob 38/07i
Auch; nur T17
- 10 Ob 103/07f
Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 103/07f
Vgl auch; Beis wie T12
- 9 Ob 22/08p
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 Ob 22/08p
- 5 Ob 38/05g
Entscheidungstext OGH 15.03.2005 5 Ob 38/05g
Vgl; nur T11; Beis wie T12; Beis wie T17; Beisatz: Auch bei pflichtwidriger Unterlassung eines Rechtsanwalts wird dem Geschädigten der Nachweis der Kausalität des Verhaltens des Schädigers für den eingetretenen Schaden zugemutet. (T22)
- 3 Ob 4/09y
Entscheidungstext OGH 25.02.2009 3 Ob 4/09y
Auch; Beisatz: Außerhalb der Sondersituation bei ärztlichen Behandlungsfehlern obliegt der Beweis der Kausalität auch bei Verletzung von Aufklärungspflichten dem Geschädigten. (T23)
- 2 Ob 111/10b
Entscheidungstext OGH 08.07.2010 2 Ob 111/10b
Vgl auch; auch Beis wie T14; Beisatz: Hier: In Bezug auf das Wissen des Dritten beim Ehebruch von der Ehe seines Geschlechtspartners liegt regelmäßig kein Beweisnotstand vor, der die Anwendung des Anscheinsbeweises rechtfertigt (Detektivkosten). (T24)
- 4 Ob 137/10s
Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 137/10s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Beweislast für Kausalität eines Beratungsfehlers. (T25)

- 6 Ob 231/10d
Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 231/10d
Vgl; nur T8; Beis wie T9
- 6 Ob 8/11m
Entscheidungstext OGH 24.02.2011 6 Ob 8/11m
Vgl; nur T8; Beis wie T9
- 8 Ob 30/11m
Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 Ob 30/11m
nur T1; Beis wie T2
- 7 Ob 77/10i
Entscheidungstext OGH 30.03.2011 7 Ob 77/10i
Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Anlegerschaden wegen fehlerhafter Beratung. (T26)
Beisatz: Den Geschädigten trifft daher die Behauptungs- und Beweislast nicht nur dafür, dass er bei korrekter Information die tatsächlich gezeichneten Wertpapiere nicht erworben hätte, sondern auch dafür, wie er sich bei korrekter Information hypothetisch alternativ verhalten und sich so sein Vermögen entwickelt hätte; auch dafür kommt ihm zugute, dass nicht so strenge Anforderungen an die Beweisbarkeit des bloß hypothetischen Kausalverlaufs zu stellen sind. (T27)
Veröff: SZ 2011/40
- 1 Ob 115/11k
Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 115/11k
Auch; nur T8; Beis wie T25; Vgl auch Beis wie T26
- 17 Ob 11/11h
Entscheidungstext OGH 09.08.2011 17 Ob 11/11h
Vgl auch; Beis ähnlich wie T22
Veröff: SZ 2011/105
- 2 Ob 207/10w
Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 207/10w
Vgl auch; nur T8; Beis wie T9
- 10 Ob 61/11k
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 10 Ob 61/11k
Vgl auch; Beis wie T9
- 3 Ob 225/11a
Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 225/11a
Auch; Auch Beis wie T9
- 4 Ob 145/11v
Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 145/11v
Vgl auch; Beis wie T17; Beisatz: Für einen Kausalitätsbeweis bei Unterlassungen genügt der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf das Unterlassen des pflichtgemäßen Handelns zurückzuführen ist. (T28)
- 4 Ob 67/12z
Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 67/12z
Vgl; Beis wie T26; Beis ähnlich wie T27; Beis ähnlich wie T28; Beisatz: Die Behauptungs? und Beweislast für die Wahl und Entwicklung einer hypothetischen Alternativenanlage trifft den klagenden Anleger unter der Voraussetzung, dass er bei korrekter Beratung überhaupt veranlagt hätte, wovon bei einem vorgefassten Anlageentschluss auszugehen ist. (T29)
Beisatz: An diese sind keine zu strengen Anforderungen zu richten. (T30)
- 1 Ob 51/12z
Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 51/12z
Vgl; Beis wie T27
- 2 Ob 227/12i

Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 227/12i

Vgl auch

- 8 Ob 133/12k

Entscheidungstext OGH 29.04.2013 8 Ob 133/12k

Auch; nur T1

-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at